

2427 050

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 511/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gabriele S [REDACTED] ,

[REDACTED]th Ave., Apt. [REDACTED], F [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klageansprüche stehen der Klägerin nicht zu. Abhilfe findet grundsätzlich nur im Umfang des gesetzlich begründeten Anspruchs statt. Ausgangspunkt dieser Prüfung ist, daß der Verfolgte das Rentenwahlrecht (§§ 82, 84 BEG) zu seinen Lebzeiten nicht ausgeübt hat. Schon daran scheitert der Anspruch der Erben auf Rentenrückstände und die Entschädigung für die zurückliegende Zeit (§ 140 Abs. 3 BEG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1964, 571 Nr. 39; 1971, 184 Nr. 26) ist das Wahlrecht nicht vererblich; im Zweitverfahren gilt nichts anderes.

Auch die Witwenrente kann die Klägerin nicht verlangen. Der Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden wurde

55

- 3 -

durch den Vergleich vom 12. Oktober 1960 endgültig geregelt. Im Zeitpunkt des Todes des Verfolgten, am 22. Oktober 1962, war die Wahlfrist abgelaufen. Demnach stand der Klägerin ein eigenes Wahlrecht nach § 86 Abs. 2 BEG, der einzigen für sie in Betracht kommenden Bestimmung, nicht zu.

Offen bleibt, ob das Abhilfeverlangen nicht wenigstens insoweit begründet wäre, als die Kapitalentschädigung früher zu niedrig festgesetzt worden ist. Die Klägerin ist nur Miterbin am Nachlaß des Verfolgten, fordert aber Leistung an sich. Im Berufungsurteil ist nicht festgestellt, daß sie dazu berechtigt oder ermächtigt ist. Das Oberlandesgericht hat deshalb zu Recht die Sachbefugnis verneint.

Unter diesen Umständen kommt es auf die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil nicht an.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)